

# BEBAUUNGSPLAN NR. 1

## Gemeinde SOLMS

„SÜD - OST“

Kreis WETZLAR

1:1000

Übersichtsplan 1:10 000



### Zeichenerklärung

Grenzen des tatsächlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

WA allgemeines Wohngebiet - WR reines Wohngebiet  
Zahl der Vollgeschosse als Höhengrenze  
Grundflächenzahl  
Geschossflächenzahl  
offene Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen

Alte Grundstücksgrenzen  
Vorgesehene Bauplatzteilung

Geplante Wohngebäude (empfohlene Anordnung)

Wohnflächen

Bestehende Gebäude

Flächen für Gemeinbedarf

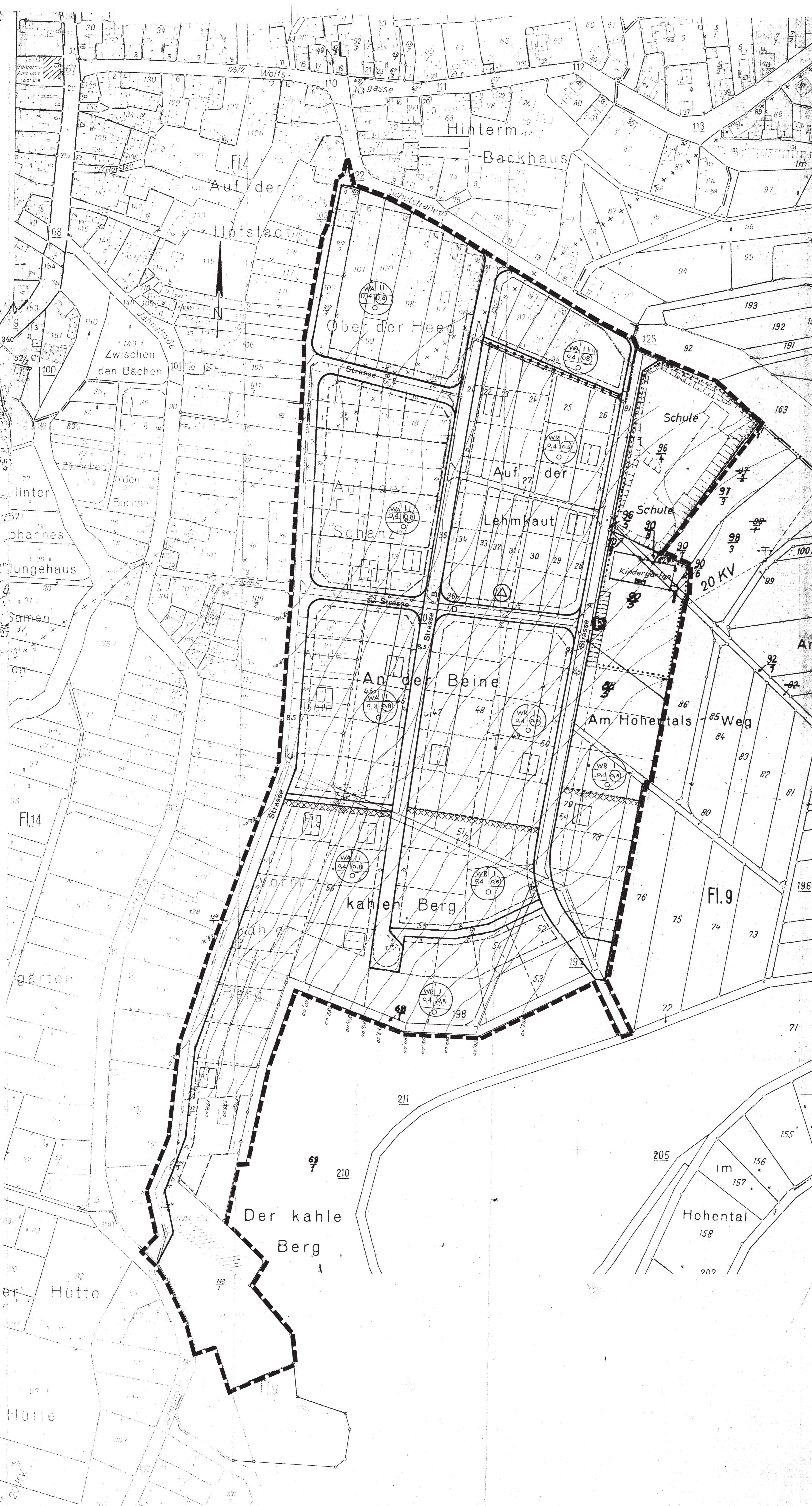
Öffentliche Parkflächen

Flächen mit Bauvorschriften (siehe 5. Sonstige Festsetzungen)

Landwirtschaftliche Flächen



Tiefstation



### Sonstige Festsetzungen:

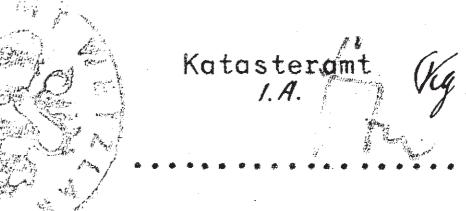
1. Art und Maß der baulichen Nutzung:
  - 1.1 Für den westlichen und nördlichen Teil des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem § 4 der BNutzVO.
  - 1.2 Im Übrigen Bügebaut sind gemäß § 3 der BNutzVO Wohngebäude zulässig. Ausnahmeweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
2. Bei den festgesetzten Grund- und Geschöpflichenzahlen ist die jeweilig flächennmäßig kleinsten verbindlich.
3. Gemäß der Zweiten Verordnung der Hess. Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 20. 6. 1961 (GVBl. S. 86) i. d. F. der VO vom 18.3.1965 (GVBl. S. 63) werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur flachgelegte Dächer bis 35° Neigung zugelassen. Im allgemeinen Wohngebiet ist bei 1-geschossiger Bebauung eine Dachneigung bis 45° zulässig. Außerdem wird eine dunkle Eindeckung vorgeschrieben.
4. Garagen sind gemäß der Reichsgesetzordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I, S. 219) zu erstellen. Die Garagenanfahrten dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m an den Straßenbegrenzungslinien liegen.
5. Die straßenseitigen Grundstückseinfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Bearbeitet:  
Hess. Amt für Landeskultur Gießen

Rohitku  
Dipl.-Ingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt. (Erl. des Hess. Min. d. Inneren vom 29.6.1966 - StAnz. S. 980)

Wetzlar, den 28. Juni 1972



Aufgestellt durch die Gemeindevertretung am 25. April 1972

Solms, den 26. April 1972  
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 24.7.1972 bis 21.8.1972 (einschließlich) öffentlich ausgelegt, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 27.7.1972 ortsüblich bekanntge- macht worden.

Solms, den 25. August 1972



x) Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung be- schlossen.

Solms, den 9. Mai 1973



Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom genehmigt worden.

Genehmigt  
mit Verfüg. vom 9. Juli 1973  
am 13.6.1973 - 6.1.1974  
den 9. Juli 1974  
Der Regierungspräsident  
im Amt  
Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 20.5.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Solms, den ..... 1972

x) Wegen verschiedener Bedenken und Anregungen abgeändert und neu aufgestellt durch die Gemeinde- vertretung am 22.3.1974. Der abgeänderte Entwurf hat vom 8.4.1974 bis 8.5.1974 (einschließlich) einen öffentlich ausgelegten, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.5.1974 ortsüblich bekanntge- macht worden.

Solms, den 20. April 1974  
Bürgermeister

Geändert und neu aufgestellt durch die Gemeinde- vertretung am 22.3.1974. Der abgeänderte Entwurf vom 8.4.1974 bis 8.5.1974 (einschließlich) einen öffentlich ausgelegten, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.5.1974 ortsüblich bekanntge- macht worden.

Solms, den 9. Mai 1974



Bürgermeister